

(Stand 3.4.26)

Mit Ablauf der Einspruchsfrist am 13.3.26 ist die Tarifeinigung im TV-L vom 14.2.26 nun auch formal gesichert. Auch wenn der fertige Tariftext und die offiziellen Tariftabellen noch nicht vorliegen, können wir auf dieser Grundlage nun unsere übliche Information über die für Kinder- und Schülerläden relevanten Aspekte dieser Tarifeinigung vorlegen. Und nachdem die vergangenen Tarifabschlüsse lange Erklärungen erforderten, ist es diesmal in unserem Bereich sehr übersichtlich.

I. Kurz und knapp

- Es gibt 3 pauschale Tariferhöhungen:
 - * 1.4.26: Steigerung um 2,8%, mind. aber um 100 €/Vollzeitstelle
 - * 1.3.27: Steigerung um 2%
 - * 1.1.28: Steigerung um 1%
- Besitzstandszulagen aus der BAT-Überleitung steigen um 2,82% (1.4.26), 2% (1.3.27) bzw. 1% (1.1.28)
- keine Änderungen bei SuE-Zulage und Hauptstadtzulage
- Auslaufen der Tarifeinigung zum 31.1.28

II. Inhaltlich sortiert und mit Details

1. Steigerung Tabellenentgelte (Tarifsteigerung)

Die Entgelte in den Tariftabellen werden zu folgenden Zeitpunkten pauschal gesteigert:

- 1.4.26: Steigerung um 2,8%, mind. aber um 100 €/Vollzeitstelle
- 1.3.27: Steigerung um 2%
- 1.1.28: Steigerung um 1%.

Die daraus resultierenden Tabellen im Sozial- und Erziehungsdienst („S-Tabelle“) findet ihr weiter hinten.

2. Entwicklung Zulagen

Die Besitzstandszulagen aus dem TVÜ (Überleitungsvertrag von BAT in TV-L) steigern sich folgendermaßen: Zum 1.4.26 um 2,82 %, zum 1.3.27 um 2 % und zum 1.1.28 um 1%. Dies betrifft in unserem Bereich wohl nur noch vereinzelt **Kinderzulagen**, die für eine volle Stelle dann folgende Werte zu den genannten Zeitpunkten hat: 146,57 € / 149,50 € / 150,99 €.

Die sog. **SuE-Zulage** wurde 2024 für bestimmte Beschäftigte im Sozialbereich in den Stadtstaaten eingeführt. In unserem Bereich betrifft das Kitaleitungen mit einer maximalen Eingruppierung in die S 9 sowie Erzieher:innen sowie Kinderpfleger:innen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9. Die Zulage wird nicht gesteigert und bleibt deshalb bei 130 €/Vollzeitstelle.

Auch die **Hauptstadtzulage** bleibt bei 150 €/Vollzeitstelle. Hierzu noch eine kurze Erläuterung: Seit April 2025 ist die Hauptstadtzulage in einem gesonderten TV Hauptstadtzulage tarifiert. Sie ist deshalb nicht automatischer Bestandteil einer Bezahlung, die wie im DaKS-Musterarbeitsvertrag nur bestimmte Teile des TV-L übernimmt. Anders als die SuE-Zulage wird die Hauptstadtzulage derzeit auch nicht durch das Land Berlin für Beschäftigte freier Träger refinanziert. Das wird derzeit gerichtlich ausgefochten und bis zur Klärung können wir die Zahlung der Hauptstadtzulage auch nicht empfehlen.

3. sonstige Regelungen

Die Tarifeinigung enthält noch einige andere Regelungen, z.B. zur Ost-West-Angleichung von Kündigungsregeln und Arbeitszeiten an Unikliniken, Schichtdienst-Zulagen und zur Bezahlung von

Student:innen, Azubis und Praktikant:innen. Diese Regelungen sind aber für Kinder- und Schülerläden irrelevant (auch die für die Azubis – siehe IV. Fragen und Antworten).

4. Laufzeit

Die aktuelle Tarifeinigung läuft bis zum 31.1.28. Danach gelten Tariftabelle und Zulagen übrigens weiter, bis was Neues beschlossen wird.

III. Die Tariftabellen

S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.4.2026

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 18	4.695,81	4.831,98	5.427,51	5.874,12	6.544,06	6.953,44
S 17	4.285,30	4.645,90	5.129,72	5.427,51	6.022,97	6.372,84
S 16	4.189,02	4.549,16	4.876,66	5.278,61	5.725,24	5.993,21
S 15	4.040,87	4.385,36	4.683,16	5.025,55	5.576,37	5.814,54
S 13	3.956,35	4.238,90	4.608,69	4.906,41	5.278,61	5.464,69
S 9	3.553,32	3.872,74	4.155,77	4.571,34	4.962,09	5.263,58
S 8b	3.489,55	3.794,83	4.080,01	4.494,85	4.883,74	5.181,91
S 8a	3.444,29	3.717,03	3.963,34	4.196,70	4.423,54	4.660,13
S 4	3.206,28	3.478,25	3.675,21	3.812,51	3.942,62	4.145,27

S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.3.2027

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 18	4.789,73	4.928,62	5.536,06	5.991,60	6.674,94	7.092,51
S 17	4.371,01	4.738,82	5.232,31	5.536,06	6.143,43	6.500,30
S 16	4.272,80	4.640,14	4.974,19	5.384,18	5.839,74	6.113,07
S 15	4.121,69	4.473,07	4.776,82	5.126,06	5.687,90	5.930,83
S 13	4.035,48	4.323,68	4.700,86	5.004,54	5.384,18	5.573,98
S 9	3.624,39	3.950,19	4.238,89	4.662,77	5.061,33	5.368,85
S 8b	3.559,34	3.870,73	4.161,61	4.584,75	4.981,41	5.285,55
S 8a	3.513,18	3.791,37	4.042,61	4.280,63	4.512,01	4.753,33
S 4	3.270,41	3.547,82	3.748,71	3.888,76	4.021,47	4.228,18

S-Tabelle zum TV-L - gültig ab 1.1.2028

Stufe	1	2	3	4	5	6
S 18	4.837,63	4.977,91	5.591,42	6.051,52	6.741,69	7.163,44
S 17	4.414,72	4.786,21	5.284,63	5.591,42	6.204,86	6.565,30
S 16	4.315,53	4.686,54	5.023,93	5.438,02	5.898,14	6.174,20
S 15	4.162,91	4.517,80	4.824,59	5.177,32	5.744,78	5.990,14
S 13	4.075,83	4.366,92	4.747,87	5.054,59	5.438,02	5.629,72
S 9	3.660,63	3.989,69	4.281,28	4.709,40	5.111,94	5.422,54
S 8b	3.594,93	3.909,44	4.203,23	4.630,60	5.031,22	5.338,41
S 8a	3.548,31	3.829,28	4.083,04	4.323,44	4.557,13	4.800,86
S 4	3.303,11	3.583,30	3.786,20	3.927,65	4.061,68	4.270,46

IV. Fragen und Antworten und besondere Erklärungen

1. Für wen gilt die Tarifeinigung?

Der Tarifabschluss betrifft unmittelbar erst mal nur die Beschäftigten der Bundesländer, in Berlin also auch die bei der Stadt (= Bundesland) angestellten Erzieher:innen. Bei freien Trägern gilt der

Tarifabschluss für alle diejenigen, die in ihrem Arbeitsvertrag eine Bezahlung nach TV-L vereinbart haben (so wie dies auch in unserem Musterarbeitsvertrag empfohlen wird). Für alle anderen kann das eine Richtschnur für eigene Vereinbarungen sein, hat aber keine unmittelbare Auswirkung.

2. Wie wird das Gehalt für Teilzeitstellen berechnet?

Immer stur proportional zum jeweiligen Stellenanteil. Die oben genannten Zahlen beziehen sich immer auf Vollzeitstellen, die in Berlin 39,4 h/Woche umfassen. Der Rechenweg ist also $Vollzeitgehalt / 39,4 * Teilzeitstunden = Teilzeitgehalt$. Dieses Berechnungsprinzip gilt auch für eventuelle Zulagen (siehe auch Berechnungsbeispiel unter V.).

3. Was ist mit unseren „Azubis“ – für die gelten doch gesonderte Vereinbarungen in der Tarifeinigung?

Es gibt in der Tarifeinigung zwar gesonderte Vereinbarungen für Auszubildende, die haben wir in unserer Zusammenstellung aber bewusst nicht weiter ausgeführt. Denn die Menschen in der berufsbegleitenden Erzieherausbildung sind bei Euch keine Azubis (auch wenn sie überall so genannt werden) sondern „Angestellte in der Tätigkeit von Erzieher:innen“ und werden deshalb auch tariflich als normale Angestellte (mit Eingruppierung in die S 4) und nicht als Auszubildende behandelt. Für Eure „Azubis“ gelten also die im Tarifabschluss gesondert getroffenen Verabredungen für Auszubildende nicht, sondern sie werden wie normale Angestellte behandelt - und damit gilt auch für sie das weiter oben Beschriebene.

4. Und wie ist es mit Mini-Jobbern und nichtpädagogischen Beschäftigten?

Wenn Eure Mini-Jobber nach TV-L bezahlt werden und nur wegen des geringen Stundenumfangs in die Kategorie Mini-Job fallen, dann gilt auch alles weiter oben Gesagte (im entsprechenden Anteil). Werden Eure Mini-Jobber nicht nach Tarif bezahlt, dann müsst Ihr Euch eigene Gedanken machen.

Werden Eure nichtpädagogischen Beschäftigten ebenfalls nach TV-L bezahlt, dann gilt der Tarifabschluss auch für sie. Wenn nicht, dann nicht - zumindest nicht automatisch.

5. Wie werden die steigenden Gehälter refinanziert?

In den Rahmenvereinbarungen für Kita und Hort ist festgeschrieben, dass tarifliche Entwicklungen für Erzieher:innen im Land Berlin zeitgleich zum jeweiligen Inkrafttreten in die Kostenblätter übernommen werden. **Ihr bekommt den Tarifabschluss also refinanziert und könnt die Tarifsteigerung deshalb auch an Eure Beschäftigten weitergeben.**

Die Pauschalfinanzierung in Kita und Hort beruht auf einheitlichen Personalkostenbasiswerten, die wir für grundsätzlich sehr fair berechnet halten. Allerdings bedingt dieses System auch, dass Einrichtungen mit langgedienten Teams (alle in Stufe 5 und 6) immer noch mal genau rechnen müssen. Dafür könnt Ihr unsere Rechenhilfen (Einnahmetabelle und Kalkulator) nutzen, die von uns immer mit den aktuellen Werten gefüttert werden.

Für das Jahr 2026 sind die neuen Kostenblätter bereits miteinander vereinbart und auf unserer Website zu finden (unter Themen/Finanzierung bzw. Themen/Hort und Schule).

Im ISBJ startet die Umsetzung der neuen Kostenblätter vermutlich mit der Mai-Abrechnung. Die Zahlungen werden dann rückwirkend angepasst.

6. Wo kann man sich zur Tarifeinigung weiter informieren?

Zum Weiterlesen in Sachen TV-L empfehlen wir folgende Webseiten:

- <https://www.tdl-online.de/tarifvertraege/tv-l> (hier findet man irgendwann auch den offiziellen Tariftext samt Tariftabellen)
- <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/tr/2025/>
- <https://www.gew.de/mehr/fragen-und-antworten>
- <https://zusammen-geht-mehr.verdi.de/>

V. Ein Rechenbeispiel

Damit man die oben erläuterten Dinge mal am praktischen Beispiel verfolgen kann, kommt hier eine Musterberechnung - für eine **Erzieherin mit Entgeltgruppe S 8a, Stufe 4 und 30h Wochenarbeitszeit**. So Schnickschnack wie Weihnachtsgeld und mögliche Stufenänderungen lassen wir hier mal außen vor.

Monat	Rechenweg	Ergebnis
Mrz 26	$(4.082,39 + 130) / 39,4 * 30$	3.207,40 €
Apr 26 – Feb 27	$(4.196,70 + 130) / 39,4 * 30$	3.294,44 €
Mrz-Dez 27	$(4.280,63 + 130) / 39,4 * 30$	3.358,35 €
ab Jan 28	$(4.323,44 + 130) / 39,4 * 30$	3.390,94 €

Roland Kern, 3.4.26